

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

16. WP - 56. Sitzung

am Donnerstag, dem 11. Oktober 2007, 14:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 138 des Landtages

**Anwesende Abgeordnete**

Werner Kalinka (CDU)

Vorsitzender

Peter Lehnert (CDU)

Ursula Sassen (CDU)

Wilfried Wengler (CDU)

Peter Eichstädt (SPD)

Thomas Hölck (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Günther Hildebrand (FDP)

i.V. von Wolfgang Kubicki

Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**Weitere Abgeordnete**

Anke Spoorendonk (SSW)

**Fehlende Abgeordnete**

Monika Schwalm (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

**Tagesordnung:**

**Seite**

**1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften** **4**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD  
Drucksache 16/1641

(überwiesen am 10. Oktober 2007)

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, eröffnet die Sitzung um 14 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD  
Drucksache 16/1641

(überwiesen am 10. Oktober 2007)

Abg. Spoorendonk bittet um Klärung der Frage, inwiefern der vorgelegte Gesetzentwurf für das neu gebildete Amt Südtondern hilfreich sein könne.

Abg. Puls spricht eine Stellungnahme des Städteverbandes zum vorliegenden Gesetzentwurf an, die den Fraktionen zugeleitet worden sei, und bittet ebenfalls um eine Stellungnahme der Landesregierung zu den darin angesprochenen Kritikpunkten.

AL Gudat führt unter anderem aus, das Innenministerium sei der Auffassung, der vorliegende Gesetzentwurf bedeute eine Unterstützung der Kommunen, sei jedoch nicht unbedingt erforderlich. Im Fall von Jarplund-Wedding, Raisdorf und Klausdorf werde durch den Gesetzentwurf die Möglichkeit eröffnet, mit der Wahl für die Gemeindevertretung am 25. Mai 2008 auch die Wahl der Bürgermeister zu verbinden.

Diskussionen gebe es insbesondere im Zusammenhang mit den neu gegründeten Ämtern im Land. Das Amt Schrevenborn stelle hier ein positives Beispiel dar. Die Gemeinden, die das zukünftige Amt bilden wollten, hätten dort in vorbereitenden Arbeitsgremien hart gearbeitet und für die konstituierende Sitzung des Amtsausschusses unter anderem eine Hauptsatzung, eine Haushaltssatzung und weitere interne Regelungen vorbereitet. Das sei reibungslos gelaufen. Zur Frage des Amtsdirektors sei man sich einig gewesen, dass man einen bestimmten Kandidaten haben wolle. Mit der Einberufung der konstituierenden Sitzung habe der Landrat eine Mitarbeiterin der Kommunalaufsicht beauftragt. Nach der Konstituierung habe der Amtsausschuss die Hauptsatzung beschlossen, als nächstes sei der Beschluss gefasst worden, dass man einen hauptamtlichen Amtsdirektor einsetzen und auf eine Ausschreibung verzichten wolle. Der Landrat habe bestätigt, dass man in diesem Fall auf die Ausschreibung verzichten könne. In einem nächsten Schritt sei vom Amtsausschuss der Amtsdirektor gewählt worden,

der dann am nächsten Tag habe seinen Dienst antreten können. An dem gesamten Verfahren sei nichts zu bemängeln gewesen.

Anders laufe es zurzeit im Amt Südtondern, denn dort gebe es Differenzen im Hinblick auf die Besetzung des Amtsdirektorenpostens. Der Landrat sei aufgrund der Differenzen nicht bereit, auf eine Ausschreibung zu verzichten. Das führe dann natürlich dazu, dass erst nach Beschluss der Hauptsatzung das normale Verfahren zur Besetzung der Amtsdirektorenstelle in Gang gesetzt werden könne und bis zur Besetzung der Position noch einige Zeit vergehen werde. Um diese Zeit zu verkürzen sei das Ministerium bereit, das Ausschreibungsverfahren auf die Aufsichtsbehörde zu übertragen, wenn alle beteiligten Gemeinden damit einverstanden seien. Das heißt, schon vor Konstituierung des Amtes könne das Amt des Direktorenpostens ausgeschrieben werden. Die Ergebnisse der Ausschreibung könnten dann nach Konstituierung des Amtsausschusses den Mitgliedern vorgelegt werden, der dann über die Besetzung der Position entscheide. Richtig sei, dass eigentlich alle Gemeindevertreter aller Gemeinden gefragt werden müssten, ob ausgeschrieben werden solle oder nicht. In Fällen der Eilbedürftigkeit könne diese Entscheidung jedoch jeweils vom Bürgermeister allein getroffen und nachträglich von der Gemeindevertretung bestätigt werden.

AL Gudat berichtet, in Südtondern bestehe dennoch Unruhe, weil gesagt werde, es wäre schön, wenn man schon jetzt wüsste, wer neuer Amtsdirektor wird, damit dieser schon die Vorbereitungen durchführen könne. Natürlich gebe es im Zusammenhang mit der geplanten großen Einheit Südtondern erhebliche Unsicherheiten, vor allen Dingen auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Es sei auch verständlich, dass diese gern so schnell wie möglich wissen wollten, wer ihr neuer Chef werde. Das könne in diesem Fall aber nicht anders geregelt werden, denn es sei natürlich abenteuerlich, von einem unzuständigen Vorbereitungsgremium schon jemanden als Beamten für eine noch nicht existierende Gebietskörperschaft wählen zu lassen. Formal könne ein Vorbereitungsgremium keine Beschlüsse fassen, sondern sie lediglich vorbereiten. Diese vorbereitenden Beschlüsse in Südtondern habe das Innenministerium begleitet und jeweils bestätigt. Diese müssten dann vom Amtsausschuss nach dessen Konstituierung beschlossen werden.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, stellt fest, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gebe das Parlament den Kommunen die Möglichkeit, zu einer flexibleren Entscheidungsfindung zu kommen. Das sei aus seiner Sicht sehr vernünftig.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen von CDU und SPD zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften, Drucksache 16/1641.

Er bittet außerdem die Landesregierung um die Zuleitung der Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren zum Referentenentwurf zur Aufhebung des Sammlungsgesetzes, des Lebenspartnerschaftsausführungsgesetzes und der Landesverordnung über die zuständige Behörde zur Entgegennahme namensrechtlicher Erklärungen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Drucksache 16/1617, und um eine Information über die entsprechenden Regelungen in Hamburg und Niedersachsen.

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, schließt die Sitzung um 14:25 Uhr.

gez. Werner Kalinka  
Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder  
Geschäfts- und Protokollführerin